Torsten Klemm, Finn Ostertag, Tahereh Ghavanloo[1]

Sachsens Vollzug in freien Formen
Teil 1: Methodik der quantitativen Erhebung
– Preprint –

Zusammenfassung

Im Jahr 2024 wurde ISONA vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz beauftragt, den sächsichen Vollzug in freien Formen zu evaluieren. In dieser Vorabfassung des Forschungsberichts werden Teile des methodischen Herangehens, der benutzten Fragebogenverfahren sowie der quantitativen Ergebnisse mitgeteilt. Eine vollumfängliche Veröffentlichung aller ermittelten Ergebnisse der Evaluation ist an anderer Stelle beabsichtigt.

Die schriftliche Befragung der Bewohner, Mitarbeiter und Leitungen des Vollzugs in freien Formen (VifF) in Sachsen wurde im Juni und Juli 2024 durchgeführt (N=58). Es handelte sich um eine Vollerhebung, d.h. es wurden alle zum Befragungszeitraum im VifF wohnenden oder beschäftigten Personen befragt, so dass sich in der Analyse aus der Vielfalt der Perspektiven der Beteiligten ein differenziertes Bild von den materiellen und persönlichen Voraussetzungen (Strukturqualität), den Abläufen und Gestaltungsmöglichkeiten (Prozessqualität) sowie von den Wirkungen und Effekten des VifF ergibt (Ergebnisqualität). Darüber hinaus fließt in die Ergebnisse die inhaltsanalytische Auswertung der Transkripte ergänzender mündlicher Interviews ein, die mit einer Stichprobe von Bewohnern und Mitarbeitern des VifF im September 2024 durchgeführt wurden. Im Juli und August 2024 wurde außerdem eine landesweite Stichprobe von Bediensteten und Gefangenen im geschlossenen Vollzug (N=219) schriftlich befragt, welche Informationen über Zugangswege vorliegen, die aus dem Regelvollzug in den VifF führen können.

Abstract:

In 2024, ISONA was commissioned by the Saxon State Ministry of Justice to evaluate Saxony's open prison system. This preliminary version of the research report presents parts of the methodological approach, the questionnaire procedures used and the quantitative results. A full publication of all the results of the evaluation is planned elsewhere.

The written survey of residents, staff and management of open prison systems in Saxony was conducted in June and July 2024 (N=58). This was a comprehensive survey, i.e. all persons living or working at the VifF during the survey period were interviewed, so that the analysis provides a differentiated picture of the material and personal conditions (structural quality), the processes and design options (process quality) and the impacts and effects of the VifF (result quality). In addition, the

[1] ISONA Institut für sozialtherapeutische Nachsorge und Resozialisationsforschung e.V. im Auftrag des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

results incorporate the content analysis of the transcripts of supplementary oral interviews conducted with a sample of residents and employees of the VifF in September 2024. In July and August 2024, a nationwide sample of staff and prisoners in closed prisons (N=219) were also surveyed in writing about the information available on access routes that could lead from regular prisons to the VifF.

DOI: 10.13140/RG.2.2.19317.03048

Einleitung

Der „Vollzug in freien Formen“ bietet den Verurteilten die Möglichkeit, die Freiheitsstrafe außerhalb der Mauern des geschlossenen Vollzuges in einem sozialpädagogischen Wohnprojekt zu verbüßen, um sich durch engmaschige Begleitung und Betreuung sowie die Aufnahme einer Erwerbsarbeit oder Berufsausbildung auf das Leben nach der Haft vorzubereiten. Die Kernaufgabe des „Vollzugs in freien Formen“ ist die soziale Arbeit mit verurteilten, schuldfähig straffällig gewordenen Personen mit dem Ziel, ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft (Resozialisation) zu unterstützen und die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Straftaten (Rückfallprävention) zu verringern. Mit dem „Vollzug in freien Formen“ soll in besonderer Weise dem Angleichungsgrundsatz, dem Gegensteuerungsgrundsatz und dem Integrationsgrundsatz entsprochen werden“.

Mit dem „Vollzug in freien Formen“ für Erwachsene geht der Freistaat Sachsen neue Wege, um die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und das Resozialisierungsgebot in Einklang zu bringen. Für erwachsene Gefangene sind aus Deutschland derzeit keine vergleichbaren Projekte bekannt. In Sachsen existieren aktuell drei Projekte des Vollzugs in freien Formen mit einer Kapazität von insgesamt 21 Plätzen und unterschiedlichen Konzeptionen und Zielgruppen:

- „Seehaus“: Neukieritzsch (Seehaus e.V.): Jugendstrafgefangene und junge Strafgefangene bis 27 Jahre
- „Pier36“: Dresden (Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.): männliche erwachsene Strafgefangene
- „Halbe Treppe“: Mohorn (Outlaw gGmbH): weibliche Strafgefangene

Zwischen den Einrichtungen bestehen z.T. erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Zielgruppe (Alter, Geschlecht, Deliktarten, kriminellen Vorgeschichte), Auslastung und dem Behandlungskonzept. Die Konzeption des Projekts „Seehaus“ zählt als Bestandteile für eine „ideale Wiedereingliederung“ auf: die familienorientierte Art der Unterbringung, feste Bezugspersonen, eine klare Tagesstruktur, ein konsequentes Trainingsprogramm und die Ausrichtung auf Integration in die Gesellschaft. „Pier 36“ betont die Unterbringung in räumlicher Nähe zum künftigen Wohnort (Dresden), so dass die Anknüpfungspunkte für die Wiedereingliederung in den relevanten Lebensbereichen bereits real statt nur trainingsweise gefunden werden können. Das Projekt „Halbe Treppe“ greift auf einen reichen sozialpädagogischen Erfahrungsschatz seines Trägervereins „Outlaw“ zurück, für den „Kreativität, Kontinuität

und Vielfalt“ bezeichnend sind. Insbesondere haben die weiblichen Gefangenen in „Halbe Treppe“ die Möglichkeit, zusammen mit ihrem Kind oder ihren Kindern im VifF zu wohnen.

Die Evaluation des sächsischen Vollzugs in freien Formen umfasst eine Analyse der Strukturen, Verfahren und Prozesse der Einrichtungen wie auch Falldaten über teilnehmende Inhaftierte. In der Studie wird zudem der Auswahl und Überleitung der Teilnehmer von der Justizvollzugsanstalt in das jeweilige Projekt besonders Rechnung getragen. Um die Vollzugseinrichtungen in freien Formen vergleichen zu können, wird untersucht, welche organisatorischen und behandlerischen Merkmale sich in den ersten Jahren der Erprobung des Vollzugs in freien Formen bewährt haben und gegebenenfalls in Überlegungen zur Anwendung auf den Regelvollzug herangezogen werden können.

Methodisches Vorgehen

Qualitätskriterien als Maßstab

Die Orientierung der Evaluationskriterien an Risikomanagement, Wiedereingliederung und Legalbewährung umfasst nach einer Definition von Hart et al. (2003) die Aspekte:

- Risikomonitoring,
- Behandlung,
- Kontrolle und
- Opferschutz.

In diesem Sinne lässt sich der Vollzug in freien Formen verstehen als Teil koordinierter Maßnahmen in Kooperation mit weiteren Institutionen wie dem geschlossenen Vollzug, Sozialtherapeutischen Anstalten, dem Offenen Vollzug und Nachsorgeeinrichtungen. Kritisch kann diesbezüglich eingewandt werden, dass sich der Begriff des „Risikomanagements“ eher auf das Zusammenspiel aller beteiligten Institutionen beziehe und damit das Spezifische des Vollzugs in freien Formen nicht ausreichend abbilde. Mit dem im angloamerikanischen Raum verbreiteten Begriff der „Rehabilitation“ von Straftätern wird der Blick dagegen stärker auf den erzieherischen, problemlösenden und persönlichkeitsförderlichen Umgang mit straffällig gewordenen Menschen gelenkt (Wade & De Jong, 2000). Damit wird die aktive Unterstützung von Personen bezeichnet, die nicht mehr straffällig werden wollen oder sollen (Ward & Maruna, 2007). Die Interventionen können sich dabei sowohl auf personen- als auch auf situationsgebundene Merkmale beziehen. Sofern auch andere Instanzen, wie z.B. die Bewährungshilfe, durch rechtliche Vorgaben mit dem Probanden befasst sind, ist der Vollzug in freien Formen eingebettet in ein institutionelles Geflecht und damit ein Teil eines umfassenden Risikomanagements.

Eine besondere Herausforderung des Vollzugs in freien Formen liegt im Doppelmandat bzw. in der Triangulation: In präventiver Hinsicht soll er einerseits unterstützend für die Bewohner da sein, andererseits Risikoentwicklungen bei den Bewohnern erkennen. Letztlich spielen drittens die potentiellen Folgen für die Einrichtung selbst für vollzugliche Entscheidung eine ausschlaggebende Rolle.

Die theoretische Konzeption für die vorliegende Evaluation des sächsischen Vollzugs in freien Formen orientiert sich an Maßgaben für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, die an die Qualitätskriterien für die forensische Nachsorge (Schwarze et al., 2018) angelehnt sind und zugleich an die organisatorischen Besonderheiten des sächsischen Vollzugs in freien Formen angepasst wurden (vgl. Anhang A1). Die Evaluationsfragen werden im Fazit des Berichts wieder aufgegriffen. Um eine systematische Vorgehensweise zur Beantwortung der Evaluationsfragen zu entwickeln, wurden diese in einem Zwischenschritt in Forschungsfragen übersetzt, die eine Brücke für die methodische Operationalisierung in Form von Fragebögen und Interviewleitfäden bildeten.

Strukturqualität

Voraussetzung für konstruktive Prozesse im sozialen Miteinander der Einrichtung wie auch im Kontakt zwischen Mitarbeitern und Untergebrachten sind verschiedene Aspekte in der Personal- und Sachausstattung. So sollte die Arbeit einer Einrichtung des Vollzugs in freien Formen durch ein multiprofessionelles Team aus psychologischen und sozialpädagogischen sowie administrativen Mitarbeitern mit spezifischer Berufserfahrung bzw. Qualifikation durchgeführt werden (Voß et al. 2015).

SQ 1: Qualifikation der Mitarbeiter

Die notwendige Qualifikation der Mitarbeiter richtet sich dabei nach der inhaltlichen Schwerpunktsetzung und dem Bedarf der zu versorgenden Klientel der jeweiligen Einrichtung. Optimal ist eine gemischtgeschlechtliche Zusammensetzung des Teams. Das spezifische Wissen zur sozialtherapeutischen Behandlung (z.B. Risikobeurteilung, Sexualtherapie, Rechtspsychologie) muss in der Regel während der Tätigkeit erworben, aufgebaut und weiterentwickelt werden. Die Qualifikation der Mitarbeiter soll somit über regelmäßige fachspezifische Fort- und Weiterbildung sowie Intervision und Supervision gewährleistet werden.

SQ 2: Leitung und Fachaufsicht

Um die personellen Ressourcen zielgerichtet einzusetzen, bedarf es in jeder Einrichtung einer Verwaltungsstelle zur Gewährleistung der organisatorischen Abläufe. Jede Einrichtung des Vollzugs in freien Formen benötigt außerdem eine organisatorische und eine fachliche Leitung, die auch in Personalunion durchgeführt werden kann. Die fachliche Leitung sollte über mehrjährige, forensische Erfahrung sowie die Organisationserfahrung im Sozialbereich verfügen. Die Dienst- und Fachaufsicht müssen benannt und in ihren Funktionen klar beschrieben sein. Für alle Mitarbeiter sollten Stellen- und Tätigkeitsbeschreibungen vorliegen.

SQ 3: Juristischer Beistand

Insbesondere wegen der häufig auftretenden Fragen zu Schweige- und Offenbarungspflicht sollte ein juristischer Ansprechpartner für jede Einrichtung benannt sein. Beispielsweise können aber auch ungeklärte sozial- oder versicherungsrechtliche Ansprüche der Untergebrachten Gegenstand der Beratung mit einem juristischen Beistand sein.

SQ 4: Ausstattung und Finanzierung

Hinsichtlich der räumlichen Ausstattung ist zu gewährleisten, dass neben den Wohnräumen für die Unterbringung der Verurteilten geeignete Sozialräume (Küche, Gemeinschaftsraum, ggf. Raum für Freizeitaktivitäten und Sport) sowie für jeden Mitarbeiter (inkl. Verwaltung) während dessen Arbeitszeit ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung stehen. Außerdem sollte die Einrichtung mit mindestens einem Raum für Gruppengespräche, Teamsitzungen, runde Tische u.ä., einem Sozialraum für Mitarbeiter sowie getrennte Sanitärbereiche ausgestattet sein. Des Weiteren sind Flächen für Archiv, Lager und EDV-Technik notwendig. Um Gefahrensituationen für die Mitarbeiter zu minimieren, müssen bauliche Maßnahmen, eine entsprechende technische Ausstattung sowie Regelungen in einem Sicherheitskonzept getroffen werden. Für Aktivitäten im Rahmen der Wiedereingliederung (z.B. Ämterbesuche, Wohnraum- und Jobsuche) sollten Dienstfahrzeuge und Mobiltelefone für die Mitarbeiter zur Verfügung gestellt werden. Daneben ist ein ausreichender Etat für Sachmittel notwendig. Die Personal- und Sachkosten der Einrichtung sollten langfristig und ausreichend gesichert sein, um die in der Regel mehrjährig notwendige Arbeit mit den Untergebrachten nachhaltig sicherstellen zu können.

SQ 5: Dokumentation und Qualitätssicherung

Zur effizienten Strukturierung des Tagesgeschäftes und zu Evaluationszwecken (Jahresstatistik, Verlaufsmessung) wird ein computergestütztes Dokumentationssystem empfohlen.

SQ 6: Auslastung der Einrichtung

Die Auslastung der jeweiligen Einrichtung des Vollzugs in freien Formen sollte nicht nur summarisch durch die Zahl der Bewohner beschrieben werden. Die Fallzahl pro Vollzeitstelle („caseload“) als Maß der Auslastung einer Einrichtung des Vollzugs in freien Formen hängt somit von Parametern wie der Risikobelastung der betreuten Bewohner, der Präsenz in der Einrichtung (rund um die Uhr an allen Tagen vs. Differenzierung nach Werktagen und Geschäftszeiten) ab. Als ein weiteres Maß für die Auslastung einer Einrichtung sollte die Anzahl der Stunden im geplanten, direkten Kontakt pro Vollzeitstelle herangezogen werden. Auch dieses Maß ist von den oben genannten Parametern abhängig.

SQ 7: Existenz eines Behandlungskonzepts

Für die Einrichtung des Vollzugs in freien Formen sollte ein schriftlich ausgearbeitetes Behandlungskonzept vorliegen, welches leitlinienorientiertes Arbeiten ermöglicht. Zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität ist eine interne Evaluation notwendig.

SQ 8: Räumliche Erreichbarkeit

Die Einrichtung sollte mit öffentlichen Verkehrsmitteln und innerhalb einer zumutbaren Anreisezeit erreichbar sowie die Finanzierung der Fahrtkosten bei Wegen im Rahmen der Wiedereingliedeurng verbindlich geregelt sein.

SQ 9: Krisenmanagement

Es sollte ein Krisen- und Risikomanagement in Form von individualisierten Notfallplänen mit vorab geregelten Schweigepflichtentbindungen vorliegen.

SQ 10: Kooperationsnetzwerk

Für eine bedarfsgerechte Arbeit mit straffälligen Menschen ist die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen erforderlich. Um den vielfältigen Anforderungen im Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle in der deliktpräventiven Arbeit gerecht zu werden, müssen entsprechende Netzwerke aufgebaut und gepflegt werden. Neben zuweisenden Institutionen wie z.B. Justizvollzugsanstalten, handelt es sich einerseits um extramurale Helfernetzwerke wie z.B. Suchtberatungsstellen, sozialpsychiatrische Dienste, betreutes Wohnen und Fachärzte, andererseits um Netzwerke der Kontrolle wie z.B. polizeiliche Überwachung, Gerichte und die vorsorgliche Einbeziehung der Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstellen.

Prozessqualität

Die Kriterien für die inhaltliche Arbeit des Vollzugs in freien Formen werden in *nach dem Verlauf der Behandlung* und sog. *Metaprinzipien der Prozessqualität* unterschieden. In Abb. 1 sind diese einem beispielhaften Ablauf einer Unterbringung mit Unterteilung in Aufnahme-, Interventions- und Ausleitungsphase zugeordnet. Die genaue Zeitdauer in den einzelnen Phasen orientiert sich am Einzelfall.

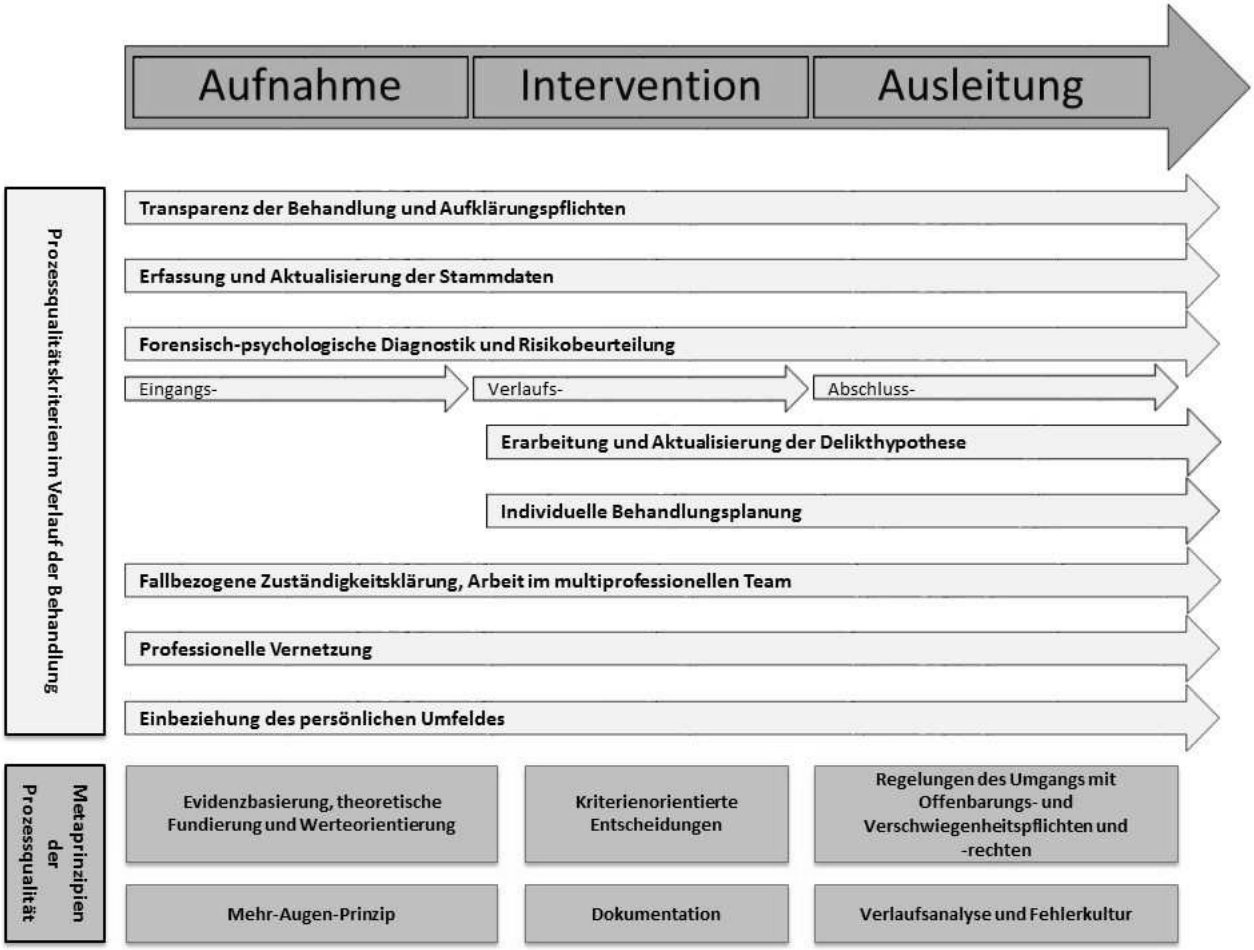

Abb. 1 Kriterien und Metaprinzipien zur Prozessqualität (aus: Schwarze et al., 2018)

PQ 1: Erfassung und Aktualisierung der Stammdaten

Im Rahmen des Aufnahmeverfahrens erfasst die Einrichtung die Stammdaten des Bewohners. Dazu zählen: Aufnahmedatum, Beginn der Behandlung, Kontaktdaten, entsendende JVA, Kooperationspartner, Anlassdelikt, Vorstrafen, Diagnosen gemäß aktueller Ausgabe des ICD oder DSM, ggf. Art der medizinisch erforderlichen Behandlung, voraussichtliches Entlassungsdatum, Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung und Erfordernisse im Übergangsmanagement.

PQ 2: Transparenz der Behandlung und Aufklärungspflichten

Bereits im Aufnahmegespräch erfolgt die Aufklärung des Bewohners in Bezug auf rechtliche und institutionelle Regelungen, z.B. über die juristischen Grundlagen der Unterbringung im Vollzug in freien Formen, Hausordnung, Behandlungsangebote, Datenschutz, Rechte der Untergebrachten, Mitwirkungsmöglichkeiten und Beschwerdekultur.

PQ 3: Diagnostik, Risikobeurteilung und Behandlungsplanung

Wurde in der entsendenden JVA noch keine Erstdiagnostik mit dem Gefangenen durchgeführt, findet diese im Rahmen des Aufnahmeverfahrens des Vollzugs in freien Formen statt. Sie beinhaltet eine psychologische und soziale Diagnostik der Ressourcen und Defizite des Bewohners sowie eine Risikobeurteilung in Bezug auf einschlägige und allgemeine Rückfalltaten, so dass eine individuelle Behandlungsplanung abgeleitet werden kann. Dabei werden ggf. psychische Störungen (insbesondere Persönlichkeitsstörungen) sowie psychiatrische Probleme berücksichtigt. Die Diagnostik basiert zum einen auf dem persönlichen Kontakt sowohl mit dem Bewohner als auch ggf. mit Angehörigen, zum anderen auf der Sichtung juristischer und weiterer relevanter Unterlagen in der Gefangenen-Personalakte (Urteile, Beschlüsse, ein Bundeszentralregisterauszug, Gutachten, Stellungnahmen). Die Einschätzung der Ressourcen und Defizite, Risiko- und Schutzfaktoren des Bewohners ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen, zu ergänzen und zu aktualisieren, um ein maßgeschneidertes Konzept für den Übergang in die Freiheit zu entwickeln. Zusätzlich dazu soll eine anlassbezogene Überprüfung der Einschätzung dokumentiert werden, z.B. bei Hinweisen auf psychosoziale Krisen, akutes Rückfallrisiko oder gelingende soziale Integration im Verlauf des Vollzugs in freien Formen.

PQ 4: Erarbeitung und Aktualisierung der Delikthypothese

Ausgangspunkt für die Behandlungsplanung ist auch im Vollzug in freien Formen die individuelle Delikthypothese. Diese enthält die konkreten personalen und situativen Faktoren, die zum Anlassdelikt des Bewohners beigetragen haben. Insbesondere in Außenkontakten (ÖPNV, Ausbildung und Beschäftigung, Kontakte zu Angehörigen) sind zahlreiche Änderungen an diesem Faktorengefüge denkbar.

PQ 5: Individuelle Behandlungsplanung

Daher sollen die aktuellen und realen Lebensumstände fortlaufend einbezogen werden und zu einem individuellen Risikomodell weiterentwickelt werden, das als Bezugspunkt für die Behandlung des

Gefangenen im Vollzug in freien Formen dienen kann. Die Behandlungsintensität soll dabei dem Rückfallrisiko („Risk"-Prinzip; Bonta & Andrews 2023) angepasst werden. Die Planung soll mindestens konkrete Behandlungsziele (z.B. Verbesserung der Impulskontrolle, Reduzierung devianter Fantasietätigkeit, Aufbau prosozialer Kontakte), Interventionen (z.B. Psychotherapie, Risiko-Monitoring, sozialtherapeutische Begleitung, Medikation) und Settings (z.B. Frequenz, Einzel-/Gruppengespräche) enthalten. Der Vollzugsplan soll mindestens einmal jährlich sowie bei aktuellen Anlässen fortgeschrieben werden. Veränderungen sind zu beschreiben und zu bewerten.

PQ 6: Einbeziehung des persönlichen Umfeldes

Als ein weiteres Qualitätskriterium gilt die Einbeziehung des persönlichen Umfelds des Bewohners in die Behandlung. Auf diese Weise wird ermöglicht, die in der Einrichtung gewonnenen Erkenntnisse anhand der tatsächlichen sozialen Beziehungen des Bewohners zu überprüfen und die Perspektiven anderer Beteiligter einzubeziehen. Prospektiv betrachtet können sich Interventionen im Umfeld als wirksamer herausstellen als die ausschließliche Fokussierung auf den Indexprobanden, z.B. bei Minderbegabung des straffällig gewordenen Menschen. In welcher Form das persönliche Umfeld einbezogen wird (z.B. Angehörigenarbeit, Hausbesuche, Kooperation mit Jugendamt oder Polizei), bleibt eine Einzelfallentscheidung und erfolgt gemäß gesetzlicher Vorgaben und mit Einverständnis aller Beteiligten.

PQ 7: Fallbezogene Zuständigkeitsklärung

Die Behandlung im Vollzug in freien Formen erfordert ein ganzheitliches Fallverständnis aus den Perspektiven unterschiedlicher Professionen. Damit sozialtherapeutische Prozesse im multiprofessionellen Team arbeitsteilig organisiert werden können, ist die interne Fallverantwortung zu dokumentieren. Es erfolgen eine Aufgabenteilung der insgesamt notwendigen Arbeitsschritte auf die beteiligten Berufsgruppen und die Zusammenführung der jeweiligen Arbeitsergebnisse in Form von Besprechungen.

PQ 8: Professionelle Vernetzung

Um eine doppelte Aufgabenübernahme zu vermeiden, ist auch zwischen der Vollzugseinrichtung und den kooperierenden Institutionen eine klare Absprache notwendig. Hierfür sollen die beteiligten Personen oder Institutionen konkret erfasst werden (z.B. JVA, Bewährungshilfe, Gerichte, Führungsaufsichtsaufstelle, Polizei, Wohnheime, Beschäftigungsbetriebe, Ausbildung, Therapeuten und Ärzte), stets unter Berücksichtigung der Grundsätze der gesetzlichen Offenbarungs- und Verschwiegenheitspflichten bzw. -rechte.

PQ 9: Evidenzbasierung, theoretische Fundierung und Werteorientierung

Interventionen sollen sich an wissenschaftlich fundierten Rehabilitationsmodellen orientieren. Es seien an dieser Stelle das Risk-Need-Responsivity Model (Bonta & Andrews, 2023) sowie das Good-Lives-Model (Ward & Gannon, 2006) genannt, die eine einzelfallbezogene Risiko- und Bedarfsbeurteilung zum Zweck der Behandlungsplanung ermöglichen. Diese sollte unter Zuhilfenahme bewährter Testverfahren und Prognoseinstrumente vorgenommen werden. Die individuelle Vollzugsplanung sowie einzel-

fallbezogene Entscheidungen über Maßnahmen und Interventionen sollen nachvollziehbar begründet, kommuniziert und dokumentiert werden. Kriterien und Parameter für die Wahl des Behandlungssettings, der Interventionen und Entscheidungen sollen in der Konzeption der Vollzugseinrichtung als Rahmenbedingungen schriftlich festgelegt sein. Zugleich können auch die Grenzen der Behandlung festgehalten werden.

PQ 10: Dokumentation des Verlaufs und Fehlerkultur

Der individuelle Behandlungsverlauf der Bewohner soll regelmäßig beurteilt und das Ergebnis dokumentiert werden, um die Qualitätssicherung zu gewährleisten und fachgerechte Empfehlungen an externe Kooperationspartner wie Strafvollstreckungskammer, Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstelle sowie ggf. sozialtherapeutische Nachsorge und ggf. polizeiliche Intensivüberwachung geben zu können. Die ganzheitliche Beurteilung der Probanden bezieht sowohl Kriterien für erfolgreiche Verläufe ein, z.B. erreichte Ziele, Entschärfung von Risikofaktoren oder verbesserte Ansprechbarkeit, wie auch die Analyse möglicher Fehler oder unzureichender Ressourcen, um für die zukünftige Arbeit notwendige Änderungen ableiten zu können.

PQ 11: Mehr-Augen-Prinzip

Als eine Methode der Qualitätssicherung und Fehlerminimierung sollte das Mehraugenprinzip angewandt werden. Es dient der Absicherung durch Redundanz und der Verbesserung der Ergebnisse durch die Erfassung verschiedener Sichtweisen, v.a. auch unterschiedlicher Professionen. Entsprechend bedarf es regelmäßiger Fall- und Teambesprechungen, externer Supervision sowie der Abstimmung mit den im Einzelfall verbundenen Kooperationspartnern. Die Dokumentation relevanter interner und externer Informationen zum Vollzugsverlauf soll nachvollziehbar, regelhaft, fachgerecht und zeitnah erfolgen. Die Dokumentation ist einrichtungsintern standardisiert. Die Aufbewahrung und die Vernichtung der Akten wird ordnungsgemäß nach den gesetzlichen Vorgaben vorgenommen.

Ergebnisqualität

Der Vollzug in freien Formen soll dazu beitragen, erneute Straftaten des Bewohners zu verhindern und seine soziale Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu verbessern. Die Behandlung zielt somit darauf ab, Verhaltensänderungen anzuregen, das Bewusstsein für individuell relevante Risikosituationen zu erhöhen sowie die Selbsterkenntnis in persönliche Stärken und Schwächen zu fördern. Diese Kompetenzen gilt es nicht nur im Gespräch auf kognitiver Ebene – also letztlich abstrakt – zu erörtern, sondern im konkreten Alltagsleben der untergebrachten Menschen zu verankern. Diese Erfolgskriterien sollten zum einen während des Vollzugs und zum anderen nach Entlassung mindestens über drei, möglichst aber über fünf Jahre erhoben werden.

EQ 1: Rückfallvermeidung

Zu den Erfolgskriterien zählt in erster Linie die Vermeidung erneuter Straftaten. Dabei ist zwischen allgemeinen und einschlägigen Rückfällen zu unterscheiden. Zu den einschlägigen Rückfällen gehören

Gewalt- und Sexualstraftaten sowie Brandstiftung. Neben dem Bundeszentralregisterauszug dienen als weitere Informationsquellen die persönliche Exploration und die Fremdanamnese (z.B. mit Hilfe der Bewährungshilfe). Für eine katamnestische Evaluation der Wirksamkeit des Vollzugs in freien Formen wäre eine mehrjährige Laufzeit der Evaluation erforderlich, sie kann daher im Rahmen dieser Studie nicht realisiert werden. Bei differenzierter Betrachtung können selbst bei rückfällig gewordenen Bewohnern Aussagen über einen zumindest teilweisen Erfolg der Behandlung im Vollzug in freien Formen getroffen werden. Dieser liegt z.B. dann vor, wenn keine einschlägigen Rückfälle registriert werden, sondern „lediglich" allgemeine Rückfälle von minderer Schwere (z.B. Leistungserschleichung im ÖPNV, Weisungsverstöße, Ordnungswidrigkeiten etc.). Auch wenn im Vergleich zur Lebensspanne vor dem Vollzug in freien Formen die Frequenz, in der Delikte begangen werden, deutlich abgenommen hat, kann von einem Teilerfolg ausgegangen werden. Schwieriger erscheint die Zuordnung der Wirksamkeit spezifischer Einflussfaktoren, wenn in der Katamnesezeit andere Einrichtungen wie die BWH oder die sozialtherapeutische Nachsorge aktiv mit dem ehemaligen Bewohner befasst waren – der Resozialisierungserfolg ist dann eher als Komplexleistung des präventiven Gesamtsystems zu interpretieren.

EQ 2: Risikominimierung

Im Verlauf des Vollzugs in freien Formen kann darüber hinaus die Reduktion von Risikomerkmalen bei den Bewohnern als messbares Erfolgskriterium herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist das Vorliegen von Risikoschätzungen (z.B. anhand des LSI-R) zu Beginn und am Ende der Unterbringung im Vollzug in freien Formen. Die Behandlung im Vollzug in freien Formen kann als erfolgreich gelten, wenn sich die zu Beginn ermittelte Risikokategorie (z.B. überdurchschnittlich, durchschnittlich, unterdurchschnittlich) für erneute, einschlägige Straftaten bzw. der ermittelte Risiko-Score auf Grundlage dynamischer Prognoseinstrumente in der abschließenden Beurteilung reduziert haben. Zur Evaluation ist notwendig, dass die Ausprägung der Risikofaktoren jeweils mit denselben veränderungssensitiven Instrumenten erfasst wurde. Fehlt die Ersterhebung zu Beginn des Vollzuges in freien Formen, kann ersatzweise lediglich der Ist-Zustand untersucht werden – dabei geht jedoch die Information zum spezifischen Beitrag des Vollzugs in freien Formen zur künftigen Legalbewährung des Teilnehmers verloren.

EQ 3: Compliance in Bezug auf die Behandlungsangebote

Schließlich kann die konstruktive Teilnahme am Gemeinschaftsleben der Vollzugseinrichtung in freien Formen als qualitatives Erfolgskriterium betrachtet werden. Der Vollzug in freien Formen soll den Bewohnern Gelegenheit geben, in einem strukturierten Rahmen konstruktive Konfliktlösungen im Gemeinschaftsleben zu ermöglichen und damit auf das Leben in Freiheit maximal vorbereiten und unterstützen. Schließlich kann der Vollzug in freien Formen als erfolgreich gelten, wenn die Bewohner im Setting „gehalten" werden können. Für die Evaluation ist daher bedeutsam, dass in der Vollzugseinrichtung die Anzahl der Abbrüche (Entweichungen, Rückverlegungen) und die jeweiligen Gründe erfasst werden.

EQ 4: Mittelbare Erfolgskriterien

Als mittelbare Erfolgskriterien gelten Faktoren der persönlichen Ansprechbarkeit der Untergebrachten während des Vollzuges. Dazu zählen z.B. die Abnahme von Feindseligkeit und einer negativen Haltung gegenüber der Justiz, das Wachsen der Behandlungsmotivation und Veränderungsbereitschaft (von Franqué & Briken, 2017). Wenn sich diese Merkmale im Laufe des Vollzugs in freien Formen verbessern, so ist dies als Erfolg zu bewerten.

EQ 5: Ausrichtung an den Grundbedürfnissen und der Zufriedenheit der Untergebrachten

Eine ressourcenorientierte und individuumszentrierte Behandlung im Vollzug in freien Formen berücksichtigt schließlich vor allem die Grundbedürfnisse der Bewohner. Die Zufriedenheit der Klientel wird in vielen Untersuchungen zur Wirksamkeit sozialtherapeutischer Behandlung erhoben. Ein Qualitätsmerkmal des Vollzuges ist es, wenn sich die Bewohner zufrieden über die Behandlung äußern. Da ein direkter Zusammenhang zwischen subjektiver Zufriedenheit und einer tatsächlichen Verbesserung der Lebensumstände bzw. einer Risikominderung nicht belegt ist, sagt dieses Kriterium vermutlich mehr über die Qualität der Beziehung zwischen Bewohnern und Mitarbeitern der Vollzugseinrichtung aus. In diesem Sinne kann die Abfrage der subjektiven Zufriedenheit hilfreiche Anhaltspunkte für die Selbstreflexion der Mitarbeiter im Vollzug in freien Formen liefern.

EQ 6: Kontakte in die Freiheit

Straffällig gewordene Menschen leben häufig in sozial randständigen Verhältnissen. Die soziale Integration bzw. die soziale Unterstützung beeinflusst deutlich das Ausmaß gesundheitlicher Beschwerden. Die Behandlung im Vollzug in freien Formen war erfolgreich, wenn die Bewohner in sozialen Belangen (z.B. Wohnung, Finanzen, Integration ins Berufsleben, Freizeitgestaltung) den Kontakt in die freie Gesellschaft aufrecht erhalten oder erfolgreich wieder aufbauen, dabei unterstützt werden und Fortschritte im Vergleich zur Ausgangssituation erzielen.

EQ 7: Behandlungsförderliches Betriebsklima

Last not least ist in die Ergebnisevaluation das Betriebsklima der Vollzugseinrichtung einzubeziehen. Es hängt wesentlich von der Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und Zufriedenheit der Mitarbeiter sowie der Teamstabilität ab. Die Grundlagen dafür werden maßgeblich durch die Struktur- und Prozessqualität bestimmt. Für die Evaluation können Kriterien wie befristete/unbefristete Arbeitsverträge, Mitarbeiterfluktuation und Krankenstand herangezogen werden. Weiterhin sind Möglichkeit und Anzahl von Fortbildungen, Qualifizierungsmaßnahmen etc. zähl- und auswertbar. Nicht zuletzt spiegelt ein respektvoller Umgang der Mitarbeiter und Leitungspersonen untereinander eine Haltung wider, mit der ein ebensolcher, respektvoller Umgang mit den Bewohnern gepflegt werden soll.

Operationalisierung und Entwicklung der Fragebögen

In der ersten Phase wurden die methodischen Grundlagen der Evaluation konkretisiert. Es wurde die Entscheidung getroffen, dass sich die vorliegende Evaluation auf schriftliche und mündliche Befragungen

stützt, d.h. letztlich auf subjektive Einschätzungen der Projektbeteiligten, nicht jedoch bzw. nicht vordergründig auf Aktenmaterial, das möglicherweise objektivierbare Informationen enthalten könnte.

Im zweiten Schritt wurden die zutreffenden Evaluationskriterien auf ihre Erfassbarkeit geprüft. Angestrebt wurden sowohl eine qualitative Beschreibung der jeweiligen Inhalte als auch eine deskriptive quantitative Statistik. Dazu wurden die im Konzept der Evaluation aufgeführten Forschungsfragen systematisch als Fragebogen-Items formuliert. Inhaltlich sollte sich einerseits eine möglichst große Überschneidung mit der jeweiligen Forschungsfrage ergeben, andererseits sollten die Antworten möglichst anhand von Fakten feststellbar sein (z.B. Alter, Zahl der Vorstrafen, bisherige Diagnosen), wenn es um im Grundsatz überprüfbare Angaben ging. Für subjektive Einschätzungen der Interviewpartner wurden in der Regel Antwortvorgaben im Format von Likert-Skalen sowie Freitextfelder für darüber hinausgehende Meinungen der Befragten gewählt. Die Likert-Skala ist eine häufig verwendete Methode in der sozialwissenschaftlichen Forschung, um Einstellungen, Meinungen oder Wahrnehmungen von Befragten zu messen. Sie besteht aus einer Reihe von Aussagen, zu denen die Befragten ihre Zustimmung oder Ablehnung auf einer abgestuften Skala angeben, z.B.:

- stimme überhaupt nicht zu
- stimme wenig zu
- stimme etwas zu
- stimme völlig zu

Wir haben in aller Regel eine gerade Zahl von Abstufungen gewählt, um ein Ausweichen auf die nichtssagende mittlere Abstufung zu vermeiden. Auswertungstechnisch lassen sich Likert-Skalen mindestens als Ordinalmaß betrachten, so dass einfache deskriptive Statistiken wie Häufigkeiten (für die bereits ein kategoriales Skalenniveau ausreichend wäre) und Median berechnet werden können. Unter der Annahme, dass der Abstand zwischen den Abstufungen gleich oder symmetrisch sei, was bei den in dieser Evaluation verwendeten Fragebögen der Fall ist, können Likert-Skalen als quasimetrisch betrachtet und wie eine Intervallskale ausgewertet werden, z.B. durch die Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung, aber auch weiterführender statistischer Verfahren, wie etwa Unterschiedstests (t-Tests) oder Varianzanalysen – davon haben wir in der vorliegenden Evaluation nur sehr sparsam Gebrauch gemacht.

Für die befragten Statusgruppen (Bewohner, Mitarbeiter, Leitungspersonen im VifF sowie Gefangene und Bedienstete in der JVA) wurden parallelisierte Fragebögenformulare entwickelt. Vor dem praktischen Einsatz wurde ein Entwurf des Fragebögen von einem Mitarbeiter des Kriminologischen Dienstes im Freistaat Sachsen gegengelesen und auf Verständlichkeit bei der Klientel geprüft. Als weiterer „Testleser“ fand sich ein an der Evaluation ansonsten unbeteiligter Klient von ISONA bereit, der frisch aus der Haft entlassen war. Anhand der Anregungen aus beiden Vorläufen wurden einzelne Fragestellungen in einfacherer Sprache formuliert.

Im Laufe der Durchführung der schriftlichen Befragung ging von einem Bewohner sowie von einer Leitungsperson die Rückmeldung ein, dass sie die Fragestellungen als sehr anspruchsvoll empfunden hätten, insbesondere die Fragen zu diagnostischen Aufgaben im Vollzug. Sie betonten, dass das Projekt

nicht als therapeutische Behandlung, sondern als gemeinsame Arbeit mit den Bewohnern verstanden werde.

Auswahl der Interviewpartner

Mit Hilfe der entwickelten Fragebögen erfolgte im Juni 2024 eine *Vollerhebung* bei allen aktuell erreichbaren Bewohnern, Mitarbeitern und Leitungspersonen des VifF. Außerdem beteiligten sich einige frisch entlassene Bewohner. Nicht beteiligt an der Befragung waren VifF-Abbrecher und in den geschlossenen Vollzug zurückverlegte Gefangene. Davon war aktuell nur eine sehr kleine Zahl ehemaliger Bewohner des VifF betroffen, so dass für eine solche Erhebung ein weitaus längerer Zeithorizont erforderlich wäre. Damit ergibt sich für die Ergebnisse der vorliegenden Befragung ein gewisser Survivorship-Bias: Vermutlich sind Wahrnehmungen und Bewertungen aktueller oder erfolgreicher Bewohner positiver als die von Abbrechern, deren Perspektive fehlt.

Außerdem wurde im August 2024 eine größere Stichprobe von Gefangenen und Bediensteten in den sächsischen JVAen zur Kenntnis über die Zugangsmöglichkeiten zum VifF schriftlich befragt. Dazu wurde ein gesonderter, kurzer Fragebogen entwickelt, der mit dem Thema Z (Zugang) des Fragebogens für den VifF weitgehend korrespondiert (siehe Fortsetzung dieser Serie).

Angewandte Methoden der quantitativen Datenanalyse

Die quantitative Auswertung umfasste deskriptive Statistiken (Häufigkeiten in Kreuztabellen, teilweise auch Median, Mittelwerte und Streuungsmaße) sowie den Chi-Quadrat-Test ($\chi 2$), um signifikante Unterschiede im Antwortmuster der drei befragten Gruppen zu identifizieren. Beim Chi-Quadrat-Test werden die beobachteten Häufigkeiten, die in einer Stichprobe gezählt wurden, verglichen mit den erwarteten Häufigkeiten (d.h. den Werten, die unter der Nullhypothese, dass das betreffende Merkmal in den drei Stichproben bezogen auf die Zahl der jeweils Befragten gleich häufig vorkommt, zu erwarten sind). Der berechnete Wert (Bortz 1993, S. 147) wird mit der Chi-Quadrat-Verteilung verglichen, um festzustellen, ob der Unterschied statistisch signifikant ist. Der Chi-Quadrat-Test gehört zu den „einfachsten Verfahren der Elementarstatistik“. Er erweist sich in seinen Voraussetzungen als vergleichsweise robust: die Befragungen müssen unabhängig voneinander erfolgt sein, die Merkmalskategorien müssen den Fragebogen-Items eindeutig zuzuordnen sein und der Erwartungswert für die einzelnen Merkmalskategorien sollte nach Möglichkeit nicht unter 5 liegen (Bortz 1993, S. 163).